



VIER-TORE-STADT
NEUBRANDENBURG

Sicherheit in der Innenstadt

Status quo

Sicherheit Innenstadt?

- Die Neubrandenburger Innenstadt ist das räumliche, politische und kulturelle Zentrum der Stadt. In ihr findet sich eine überdurchschnittlich hohe bauliche Dichte, eine intensive Mischung von Funktionen und eine Konzentration von Versorgungseinrichtungen.
- Das Stadtzentrum ist der historische Bereich unserer Stadt, in dem Wohnen, Handel, Unterhaltung, Einkaufsmöglichkeiten, Kultur und Institutionen der öffentlichen Daseinsvorsorge konzentriert sind.
- Sie ist deshalb auch der zentrale Anlaufpunkt für Bewohner der Stadt und Gäste.
- Sicherheitsbeeinträchtigungen und deren Vorbeugung werden dort besonders deutlich wahrgenommen und beeinflussen das Sicherheitsempfinden der Menschen in der ganzen Stadt.

Themen

- Rahmenbedingungen - verantwortliche Akteure
- Gesetzl. Rahmen - Ebenen des behördlichen Handelns
- Aktuelle Lage
- Gegenwärtige Maßnahmen
- Zukünftige Maßnahmen
- Videoüberwachung – Fehlende Voraussetzungen

Rahmenbedingungen – verantwortliche Akteure

Auswahl - nicht abschließend, bezogen auf das Thema öffentliche Sicherheit

- Landesordnungsbehörden (Ministerien im jeweiligen Geschäftsbereich, Verordnungsgeber für landeseinheitliche Regelungen – z. Bsp. HundehVO M-V, VollzbLVO M-V, gebietsübergreifende Ordnungsbehörde, Fachaufsicht)
- Sonderordnungsbehörden – gesondert benannte Aufgaben für alle Verwaltungsebenen (Forstverwaltung, Bodenschutz, Munitionsbergungsdienst, obere Katastrophenschutzbehörde, Jagdbehörde)
- Kreisordnungsbehörden (LK MSE, Versammlungen, Abfall – Umweltamt, Waffenbehörde, Ausländerbehörde, daneben Sozialpsychiatrischer Dienst – Gesundheitsamt, Tierschutz – Veterinäramt, Jugendschutz – Jugendamt)
- Örtliche Ordnungsbehörde (Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, Gefährlichkeitsfeststellung Hunde, Kontrolle kommunale Verordnungen und Satzungen (Grünflächen), Obdachlose, ordnungsbehördliche Bestattungen, Objektsicherung, Aufsicht Gewerbe/Glücksspiel/ Gaststätten/Markt, Veranstaltungen, Standardmaßnahmen des SOG – Gefahrenabwehr, aber auch Fundbehörde, Fischereischein)

Rahmenbedingungen – verantwortliche Akteure

Auswahl - nicht abschließend, bezogen auf das Thema öffentliche Sicherheit

- unabhängig von genannten Verwaltungsebenen: Polizei (Polizeipräsidium, Polizeiinspektion, Polizeihauptrevier, Polizeistation Oststadt Neubrandenburg siehe POG M-V, VV zu Aufgaben und Organisation der Polizeipräsidien in M-V, Eilzuständigkeit nach SOG M-V, genereller Auftrag für Sicherheit, Unterstützung in Form der Vollzugshilfe)

Rahmenbedingungen – verantwortliche Akteure

Auswahl - nicht abschließend, bezogen auf das Thema private Sicherheit

- Gefahrenabwehr in privaten Räumen, insbesondere durch präventive Maßnahmen, ist Sache des Eigentümers bzw. Nutzers, des Veranstalters
- Private sollten sich grundsätzliche Gedanken über die Gewährleistung der Sicherheit in den eigenen Räumlichkeiten machen und ebenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen. Gleiches gilt für Veranstalter im Rahmen ihrer eigenen Veranstaltungen.
- Diese Maßnahmen sind losgelöst von den aufgezeigten Gefahrensituationen, könnten jedoch mit Polizei und Ordnungsamt abgestimmt werden.
- In Betracht käme z.B. Folgendes:
 - Videoüberwachung
 - Sicherheitsdienst individuell
 - Gemeinsamer Sicherheitsdienst in Form einer „City-Streife“
 - Soziale Vernetzung/Schulungen für bestehendes Personal

Gesetzl. Rahmen – Ebenen des behördl. Handelns

Auswahl - nicht abschließend, bezogen auf ordnungsbehördliches Handeln

- **präventiv:** Kriminalprävention (zielt darauf ab, den allgemeinen Entstehungsbedingungen von Kriminalität in der Gesellschaft entgegenzuwirken, z. Bsp. Erziehung, Soziale Kontrolle, Sozialarbeit, mobile Jugendarbeit, Jugendbeteiligung)
- **präventiv/Gefahrenabwehr:** gesetzliche Maßnahmen abhängig vom Grad der tatsächlich festgestellten Gefahr (z. Bsp.: gegenwärtige oder erhebliche Gefahr) und Störereigenschaft des Betroffenen (grds. Verhaltens- und Zustandsstörer)

Standardmaßnahmen/Außendienst: Ermittlung/Befragung, Identitätsfeststellung, Platzverweis, Sicherstellung, Streifendienst

Maßnahmen in Form von Ordnungsverfügungen/Innendienst: Vorladung, Anhörung dann Anordnung von Tun, Dulden oder Unterlassen,

bei Vielzahl: SOG –Verordnung, Besonderheit: Videoüberwachung

bei Nichtbeachtung Vollzug (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang)

Ermessen/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (geeignet, erforderlich, angemessen)



Gesetzl. Rahmen – Ebenen des behördl. Handelns

Auswahl - nicht abschließend

- **repressiv:** Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Strafgesetzbuch

- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- Diebstahl, Unterschlagung, Ladendiebstahl
- Sachbeschädigung
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

Ordnungswidrigkeiten

- Stadtverordnung
- Hunde (HundeHVO M-V, Erste Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Neubrandenburg)
- Sondernutzungssatzung


In der Bearbeitung dann Verbindung zu Justizbehörden (Staatsanwaltschaft und Gericht).

Gesetzl. Rahmen – Ebenen des behördl. Handelns

Fazit

Es besteht eine Differenz zwischen möglicher gesellschaftlicher Erwartung und tatsächlich möglichen ordnungsbehördlichem Eingreifen.

Bsp.: die Anwesenheit von Alkohol konsumierenden Personengruppen allein führt noch zu keinem ordnungsbehördlichen Einschreiten

 ordnungsbehördliches Handeln wird durch Gesetze festgelegt und eingegrenzt,
Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis (Erfüllung nach Weisung),
Konzept bezogen nur auf ordnungsbehördliches Handeln schränkt schlicht das Ermessen ein, macht Ermittlungshandeln berechenbar und unterstützt die Tätigkeit der Ordnungsbehörden nicht

Aktuelle Lage

Die statistisch bekannte Deliktlage in der Innenstadt wird sowohl von der Polizei als auch vom Ordnungsamt (in 2024 insgesamt 3 Owi-Verfahren außerhalb Verkehrsdelikten + 2 Platzverweise) als gering und im innerstädtischen Vergleich zu anderen Wohngebieten als unauffällig beschrieben.



Aktuelle Lage

Die gefühlte Sicherheitslage scheint eine genau gegenteilige Entwicklung zu nehmen. Letztlich kann diese gefühlte Wahrnehmung jedoch nicht eingeschätzt werden, da es an Regional- und Dunkelfeldanalysen fehlt.

➔ die Beauftragung eines Externen mit der Durchführung einer derartigen wissenschaftlichen Analyse wäre denkbar

Bindung von finanziellen/personellen Ressourcen

Gegenwärtige Maßnahmen

- Ordnungsamt und Polizei bestreifen regelmäßig Marktplatz
 - Erhöhung Präsenz und Personaleinsatz (OA seit 13.06.2024)
- das Ordnungsamt dokumentierte wenige Störungen (2024 kaum und 2025 keine)
- durchweg positives Feedback von Seiten Sicherheitsdienst MPC/Unternehmer
 - seit Erhöhung Präsenz/Personaleinsatz hat sich die Situation auf dem Marktplatz in den vergangenen Wochen subjektiv stark verbessert

Weitergehende Maßnahmen sind bei gleichbleibender Lage nicht erforderlich.

Hinweis: Verdrängungseffekt durch verstärkte Präsenz – mögliches Problem wird verlagert, eingeschränkte Präsenz an möglichen Gefahrenbereichen in anderen Stadtteilen!

Gegenwärtige Maßnahmen

Fazit

Gegenwärtig werden die erhöhten regelmäßigen Kontrollen in der Innenstadt weiterhin durchgeführt und mögliche Ereignisse dokumentiert. Im Lichte eines effizienten Einsatzes der Ressourcen und dem Wunsch nach Präsenz der Ordnungsbehörde auch in anderen Stadtteilen muss jedoch für die Zukunft abgewogen werden, ob eine weitere Intensivierung der Streifen isoliert für den Bereich Innenstadt notwendig bleibt.

Eine verstärkte politische Unterstützung der sozialen Arbeit (Schulsozialarbeit, mobile Jugendarbeit)/des Quartiersmanagements/ „Netzwerk Stadtteilarbeit“ wird jedoch als zielführend angesehen.

mögliches Hindernis - freiwillige Leistung

Zukünftige Maßnahmen

Das bereits von der Politik beschlossene Sicherheitskonzept sollte in den Fokus geraten und mit „Leben“ gefüllt werden. Die darin aufgezeigten möglichen Maßnahmen sind umfangreich und vielschichtig. Sie betreffen vorrangig die Kriminalitätsvorbeugung (nicht primär Ordnungsrecht). Eine spezifische Konzeptionierung liegt damit vor.

Aktualisierung/Weiterentwicklung des bestehenden kommunalen Sicherheitskonzeptes unter Berücksichtigung bereits umgesetzter und geeigneter neuer Maßnahmen, z. Bsp. Maßnahmen A 4 (verstärkte Durchsetzung von Recht und Ordnung), A 9 (Erhöhung der Sicherheit bei Großveranstaltungen).

Umsetzung des bestehenden Konzeptes bzw. Konkretisierung von Maßnahmen in Bezug auf z. Bsp. A 1 (Verstärkung vorbeugender Aktivitäten), A 2 (Förderung von Schieds- und Schlichtungsverfahren), B 1 (Erhöhung des Sicherheitsgefühls im Zusammenhang mit Migration), B 4 (Gefährdungsbereiche), B 5 (Gesetzesüberschreitungen von Kinder- und Jugendgruppen)

Videoüberwachung – Fehlende Voraussetzungen

Entsprechend § 32 SOG und DSGVO/BDSG

- An öffentlich zugänglichen Orten dürfen personenbezogene Daten offen mit technischen Mitteln zur Bildaufnahme erhoben werden, **wenn und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesen ein die öffentliche Sicherheit schädigendes Ereignis in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.**
- Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten offen mit technischen Mitteln zur Bildaufzeichnung erhoben werden, **soweit an öffentlich zugänglichen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.**
- An oder in den in § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Objekten (Verkehrs-/Versorgungsanlage, gefährdetes Objekt) dürfen personenbezogene Daten offen mit technischen Mitteln zur Bild- und Tonaufzeichnung erhoben werden, **soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder andere darin befindliche Sachen gefährdet sind.**

Über die Anordnung ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz unverzüglich zu unterrichten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!